

▶ Haftungsrecht

BGH: Auch Prüferingenieure haften für mangelhafte Planung

| Die Tätigkeit des sachverständigen Prüferingenieurs ist nicht mehr Teil der hoheitlichen Bauaufsicht, sondern gestaltet sich privatrechtlich (Werkvertragsrecht). Auch der Prüferingenieur kann dem Auftraggeber also für eine mangelhafte Tragwerksplanung haften. Diese – man muss es so sagen – sensationelle Entscheidung hat der BGH getroffen. |

Bisher war die gängige Auffassung, dass Prüferingenieure nur hoheitlich tätig werden. Das kam in der Praxis fast einer Haftungsfreistellung gleich. Das hat sich durch die BGH-Entscheidung, die auf der Grundlage der Hessischen Bauordnung basierte, offensichtlich grundlegend geändert (BGH, Urteil vom 31.3.2016, Az. III ZR 70/15, Abruf-Nr. 185408)

PRAXISHINWEIS | Die Entscheidung hat wesentliche Auswirkungen in der Bauüberwachungspraxis. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die privatrechtlich ausgerichtete Besondere Leistung der ingenieurtechnischen Kontrolle im Leistungsbild Tragwerksplanung. Diese Besondere Leistung rückt nunmehr in enge organisatorische Nähe zur Prüfung des Prüferingenieurs und ist auch wichtig im Hinblick auf die Beratungsleistungen des Objektplaners (Hinwirken auf die Beauftragung Besonderer Leistungen). PBP wird deshalb in der Juni-Ausgabe ausführlich auf das Urteil und dessen Folgen eingehen.

▶ VOB/B

Abnahme: Auftragnehmer muss Protokoll nicht unterschreiben

| Die Abnahme ist eine einseitige Erklärung des Auftraggebers dahingehend, dass er die Leistung billigt, also entgegennimmt. Deshalb ist es auch nicht erforderlich, dass der ausführende Auftragnehmer das Abnahmeprotokoll unterschreibt. Das hat das OLG Dresden mit Billigung des BGH festgestellt, denn die Abnahme erklärt der Auftraggeber eigenständig. |

Hintergrund | Bei der Abnahme nach VOB/B gibt es gelegentlich Streit, wenn das Abnahmeprotokoll Punkte enthält, mit denen nicht alle Beteiligten einverstanden sind. Dann kommt es schon mal vor, dass der Auftragnehmer die Unterschrift verweigert. Das zieht wieder zeitaufwendige Verhandlungen nach sich, die oft mit unbefriedigenden Kompromissen enden.

PRAXISHINWEIS | Dieses Procedere können Sie sich künftig sparen. Das Dresdner Urteil vereinfacht das Tagesgeschäft enorm. Ihr Auftraggeber muss das Abnahmeprotokoll aufstellen und unterschreiben. Weigert sich der Auftragnehmer, das Protokoll zu unterschreiben, stellen Sie ihm die Abnahmebescheinigung einfach zu. Das gilt übrigens auch für die förmliche Abnahme. Nach VOB/B ist in der förmlichen Abnahme nur der Befund schriftlich niederzulegen. Einer Unterschrift des Auftragnehmers bedarf es nicht (OLG Dresden, Urteil vom 26.6.2013, Az. 1 U 1080/11, Abruf-Nr. 185304; rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB, BGH, Beschluss vom 16.12.2015, Az. VII ZR 184/13).

BGH misst Prüferingenieuren mehr Verantwortung für Werkerfolg bei



SIEHE AUCH
Ausführliche Kommentierung in 6 | 2016

Urteil des OLG Dresden erleichtert das planerische Tagesgeschäft